

Tit. 9.2.4.2.1 RdSchr. 17j

Gemeinsames Rundschreiben vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 23.03.2022 zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Tit. 9.2.4 – Höhe und Berechnung des Mutterschaftsgeldes -> Tit. 9.2.4.2 – Nettoarbeitsentgelt

Titel: Gemeinsames Rundschreiben vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 23.03.2022 zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 17j

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 9.2.4.2.1 RdSchr. 17j – Wohnsitz im Inland

(1) Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts ist das Bruttoarbeitsentgelt, das in dem Berechnungszeitraum erzielt wurde, um die gesetzlichen Lohnabzüge zu vermindern. Abzugsfähig sind mithin die Lohn- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen (§ 23c Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Beispiel 23 - Berechnung Mutterschaftsgeld aus Nettoarbeitsentgelt bei freiwilliger Mitgliedschaft

22-jährige Arbeitnehmerin; freiwilliges Mitglied in der GKV.

Der monatliche Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt im Jahre 2020 878,90 EUR ⁴.

Bruttoarbeitsentgelt	5.500,00 EUR
./. Lohnsteuer (Klasse 4)	1.176,91 EUR
./. Kirchensteuer	105,92 EUR
./. Solidaritätszuschlag	64,73 EUR
./. RV-Beitrag	511,50 EUR
./. ALV-Beitrag	
	<hr/>
	66,00 EUR
Nettoarbeitsentgelt	3574,94 EUR
./. KV-Beitrag nach Abzug Beitragszuschuss Arbeitgeber	367,97 EUR
./. PV-Beitrag nach Abzug Beitragszuschuss Arbeitgeber	
	<hr/>
	71,48 EUR
maßgebliches Nettoarbeitsentgelt	<u>3.135,49 EUR</u>

Folglich wird der Mutterschaftsgeldberechnung das Nettoarbeitsentgelt nach Abzug des Beitragszuschusses des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung (maßgebliches Nettoarbeitsentgelt) i. H. v. 3.135,49 EUR zugrunde gelegt.

(3) Bei von der Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmerinnen sind bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts die um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderten Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen (§ 23c Abs. 1

Satz 3 SGB IV).

(4) Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts werden die Steuern auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse in dem Abrechnungszeitraum berücksichtigt. Das gilt selbst dann, wenn im Abrechnungszeitraum zu berücksichtigende Steuerfreibeträge (z. B. auf Grund von Behinderung) zu einem geringeren Steuerabzug geführt haben.

(5) Die/der im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs nachträglich erstattete Steuer/Solidaritätszuschlag führt nicht zu einer späteren Neuberechnung des Nettoarbeitsentgelts.

(6) Bei den vermögenswirksamen Leistungen handelt es sich nicht um gesetzliche Lohnabzüge, sie sind deshalb bei der Feststellung des Nettoarbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen.

4

Krankenkasse mit 1,1% Zusatzbeitrag